



Cottbus, ~~GA~~12.2020

**Zwischenbescheid zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht vom 01.11.2020
betreffend die Berichte der Streckenkontrollen und Zustandserfassung des
gemeinsamen Straßenverlaufs der B1/B102 in Brandenburg/Havel**

Sehr geehrter Herr XXX,

mit E-Mail vom 01.11.2020, zugegangen am 02.11.2020, haben Sie auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg um Zusendung von Unterlagen gebeten sowie um Mitteilung, ob hierdurch Gebühren entstehen.

Eine Entscheidung über Ihren Antrag auf Akteneinsicht in Form von Übersendung von Unterlagen ist mir derzeit innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 AIG nicht möglich, da Sie um eine Information zu den anfallenden Gebühren gebeten haben und ich Ihnen daher zunächst die Gelegenheit geben möchte, hierzu Stellung zu nehmen.

1.

Für die Gewährung von Akteneinsicht sind gemäß § 10 AIG i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) Kosten (Gebühren und Auslagen) geltend zu machen. Gemäß § 1 AIGGebO sind die Gebühren für Amtshandlungen nach dem AIG nach dem anliegenden Gebührentarif zu bemessen. Hierbei ist gemäß § 2 AIGGebO der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Entgegen Ihrer Ansicht handelt es sich bei Ihrem Antrag auf Zusendung von Unterlagen nicht um einen einfachen Fall gemäß dem Gebührentarif der AIGGebO. Es ist zwischen den verschiedenen Anträgen zu differenzieren.



Sie haben beantragt, Ihnen folgende Unterlagen zuzusenden:

- Berichte/Protokolle der regelmäßigen Streckenkontrollen/Zustandserfassung des gemeinsamen Verlaufs der Bundesstraße B1/B102 ,d.h. Abschnitte Zanderstraße, Otto-Sidow-Str., Am Hauptbahnhof, Am Güterbahnhof und Potsdamer Str. für die Jahre 2014 bis 2020
- Übermittlung der aktuellen Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) Präsentation vgl. den LINK 2 der Gesamtübersicht für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Vorstandsbereich Planung und Bau – Abteilung Planung Dezernat Programmsteuerung/Erhaltungsmanagement

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen abgeforderten Streckenkontrollberichte, betreffend den gemeinsamen Verlauf der B1/B102, Abschnitte Zanderstraße, Otto-Sidow-Str., Am Hauptbahnhof, Am Güterbahnhof und Potsdamer Straße in der Stadt Brandenburg/Havel für die Jahre 2014 bis 2018 digital nicht vorliegen. Im Rahmen der regelmäßigen Streckenkontrollen wird dieser Abschnitt ca. 2-3 Mal pro Woche befahren und auf Schadstellen und Gefahren überprüft. Festgestellte Schadstellen werden in einem Protokoll vermerkt und die erforderlichen Arbeiten werden veranlasst.

Alle Streckenkontrollberichte werden von der jeweils zuständigen Straßenmeisterei in Papierform in einem Ordner archiviert. Im konkreten Fall gibt es für die Stadt Brandenburg an der Havel für jedes Jahr einen breiten Ordner mit den entsprechenden Streckenkontrollberichten. Die Streckenkontrollberichte für die Jahre 2014 bis 2020 sind in 7 breiten Ordnern enthalten. Um Ihr Anliegen zu bearbeiten, müsste daher ein Beschäftigter des LS diese Unterlagen sichten, die entsprechenden Berichte der Streckenkontrollen in dem von Ihnen gewünschten Abschnitt heraussuchen, vorhandene Unterschriften unkenntlich machen („schwärzen“) und den jeweiligen Streckenkontrollbericht einscannen. Das „Unkenntlichmachen“ der Unterschriften ist zum Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten des LS erforderlich. Nach dem § 5 Abs. 3 AIG ist allenfalls die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen oder hoheitlichem Handeln zulässig, sowie die Offenbarung, seines Namens, seiner Funktionsbeschreibung, dienstliche Anschrift und Rufnummer zulässig. Die Unterschrift zählt nicht dazu.

Um Ihnen diese Unterlagen digital zur Verfügung zu stellen, würde dies einen umfangreichen Verwaltungsaufwand verursachen, für den einfach keine Ressourcen zur Verfügung stehen. Wenn man davon ausgeht, dass ein Beschäftigter durchschnittlich 8 bis 10 min benötigt um die entsprechenden 2-3 Streckenkontrollberichte einer Woche herauszusuchen, die Unterschrift unkenntlich zu machen, um dann den entsprechenden Bericht einzuscannen, ist für 52 Wochen ein Zeitaufwand von mind. 416 min anzusetzen. Für 7 Jahre entspricht dies einem Zeitaufwand von ca. 2.912 min (45,53 Stunden). Ausgehend von einem pauschalen Stundensatz von 26,18 EUR (mittlerer Dienst) ergeben sich damit mindestens Kosten i.H.v. 1.270,51 EUR. Dies berücksichtigt noch nicht



die Kosten (Auslagen) die durch das Anfertigen von ggf. erforderlichen Kopien entstehen. Sofern von Ihnen im Rahmen der Akteneinsicht die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, werden hierfür Auslagen gemäß der AIGGebO geltend gemacht von 0,50 EUR je Seite für die ersten 50 Seiten. Für jede weitere Seite sind 0,15 EUR geltend zu machen.

Es soll zwar grundsätzlich nicht der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden, jedoch ist dieser bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen. Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens gehe ich vorliegend von einem umfangreichen Verwaltungsaufwand aus, bei dem eine Gebühr von 100,00 - 500,00 EUR festgesetzt werden kann zuzüglich der anfallenden Auslagen.

In Anbetracht aller Umstände halte ich in diesem Fall eine Gebühr von 500,00 EUR durchaus für gerechtfertigt. **Ich bitte daher um Mitteilung, ob Sie bereit sind, diese Gebühren zu tragen.**

2.


Ihren Antrag hinsichtlich der Übermittlung der aktuellen Zustandserfassung und Bewertung habe ich so verstanden, dass sich dieser auch auf den gemeinsamen Straßenverlauf der B 1 und B102 bezieht. Sollte dies nicht richtig sein, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Möglich ist es, Ihnen die Daten zur Zustandserfassung und -bewertung bezüglich der Bundesstraße B 1/ B 102 im gemeinsamen Streckenverlauf in der Stadt Brandenburg/Havel als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Die benannten Straßen betreffen die Abschnitte 915 und 930 der B 1. Es handelt sich um die Daten aus der Zustandserfassung 2016. Die Daten für die Zustandserfassung 2020 liegen noch nicht ausgewertet vor. Ich bitte Sie zu beachten, dass die ZEB-Daten von 2016 nicht direkt mit den Daten von 2012 vergleichbar sind. Dies ist in einer 2015 bundeseinheitlich vorgenommenen Änderung der Normierungsfunktionen begründet.

Hinsichtlich dieses Teilantrages gehe ich von einem einfachen Fall aus, so dass hierfür keine zusätzlichen Gebühren anzusetzen sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag auf Akteneinsicht vollumfänglich aufrechterhalten oder ihn abändern.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Angela Peters
Datenschutzbeauftragte